

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben der LION Logistics GmbH:
„Umbau Gleisanschluss der LION Logistics GmbH für einen Terminal für kombinierten Verkehr“
am Standort Forst**

Bekanntgabe des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vom 16. Januar 2024

Die LION Logistics GmbH stellte einen Antrag zur allgemeinen Vorprüfung auf Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG. Nach §§ 5, 7 UVPG i. V. m. 14.8.3.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt worden. Die Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der Antragsunterlagen einschließlich Vorprüfung des Vorhabenträgers zur UVP-Pflicht vom 06.09.2023 sowie Ergänzungen mit Email vom 14.11.2023 und dem Landschaftspflegerischem Begleitplan mit integriertem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, eingegangen per Email am 11.12.2023.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Die Baumaßnahme mit einem Flächenbedarf von 36.000 m² wird auf einem Gelände umgesetzt, auf dem seit 2011 ein Logistik-Zentrum mit Bahnanschluss betrieben wird. Somit handelt es sich um ein bereits stark anthropogen geformtes Gebiet. Es sind keine naturschutzrelevanten Schutzgebiete betroffen. Beeinträchtigungen und nachhaltige Auswirkungen des Landschaftsbildes können ausgeschlossen werden. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf die Beseitigung von Vegetation, Versiegelung von Flächen sowie Baulärm, Erschütterungen und Staubentwicklung. Letztgenannte sind nicht als nachhaltige erhebliche Beeinträchtigungen einzustufen, da es sich hierbei nur um abschnittsweise, lediglich für den Zeitraum der Baumaßnahme auftretende baubedingte Belastungen handelt, und das Vorhaben außerhalb und in weiter Entfernung zu Wohngebieten umgesetzt wird.

Der Eingriff in den Boden ist aufgrund der stark anthropogenen Ausprägung als nicht erheblich einzustufen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser können durch das Vorhaben verursacht werden, jedoch sind diese unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich. Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen wird durch Ersatzpflanzungen kompensiert. Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere werden vermieden oder reduziert durch den Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung, durch Ersatzquartiere und Umsiedlungen, Optimierung der Beleuchtung und Bauzeitenregelungen.

Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit. Erhebliche und nachhaltige negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind aufgrund vorgesehener Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Weitere Schutzgüter sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG).

